

**S A T Z U N G**  
**des R J C Burgstädt e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

RJC Burgstädt e.V.

und hat seinen Sitz in Burgstädt.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer VR 3743 eingetragen.

Der Verein wird mit der Kurzform „RJC Burgstädt“ bezeichnet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben, Ziele und Grundsätze**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Kampfsportart JUDO sowie entsprechende Kampfsport- oder Selbstverteidigungsarten. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistisch und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Jugend, zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um solche Ausnahmen handelt, die in § 18 dieser Satzung, insbes. Ehrenamtszuschale, geregelt sind.

- (3) Ziel des RJC Burgstädt ist es:
  - die Hebung und Förderung der Volksgesundheit und des Gemeinsinns durch sportliche Betätigung zu unterstützen,
  - den Sport in der Stadt Burgstädt zu unterstützen,
  - entsprechend den Möglichkeiten und Voraussetzungen ein Trainings- und Wettkampfsystem auf allen Leistungsebenen zu entwickeln und zu fördern,
  - das Umweltbewusstsein bei den Mitgliedern zu vertiefen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mit der Aufnahme in den Verein beginnt die Mitgliedschaft.

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Kindern und Jugendlichen
- c) Ehrenmitgliedern

Zu a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Ehrenmitglied sind.

Zu b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gelten als Kinder im Sinne der Satzung; jugendliche Vereinsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendliche im Sinne dieser Satzung. Kinder können an keiner Versammlung teilnehmen. Auf der Jugendversammlung haben Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an ein Rederecht; Näheres regelt eine etwaige Jugendordnung. Jugendliche sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Jugendliche haben kein Stimmrecht, jedoch kann der Versammlungsleiter ihnen das Wort erteilen. In der Jugendversammlung sind sie stimmberechtigt.

Zu c) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Für Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Ordnungen und der beschlossenen Grundsätze zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, neben der Förderung des Sportgedankens im Sinne der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze die Vereinsbeiträge regelmäßig zu zahlen, jeden Wohnungs- und Kontowechsel dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen und einen Beitrag zur Pflege des Vereinseigentums zu leisten.

## § 5

### **Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand. Dieser ist befugt, ohne Angabe von Gründen Aufnahmegesuche abzuweisen oder eine Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten nach Beginn zu widerrufen. Gegen den ablehnenden Bescheid oder Widerruf ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Bei Jugendlichen und Kindern ist die schriftliche Genehmigung des/r gesetzlichen Vertreter(s) beizubringen. Neu aufgenommenen Mitgliedern wird auf Wunsch ein Budopass ausgehändigt.

## § 6

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens vier Wochen vor Kalenderjahresende beim Vorstand eingegangen sein. Die Beiträge sind bis zum Ende des Jahres zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt. Der Austrittserklärung ist der evtl. ausgehändigte Budopass beizufügen. Austretende Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben ordnungsgemäß Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen; über die Entlastung entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen. Empfangene Spiel- und Sportgeräte, Judo-Gi oder Trainingsanzüge oder sonstiges Vereinseigentum sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verfehlungen satzungsgemäßer Verpflichtungen;
  - b) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann nur mit schriftlicher Begründung Widerspruch innerhalb einer Woche eingelegt werden. Er ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand entscheidet darüber in der folgenden Vorstandssitzung mit einer Stimmenmehrheit durch Beschluss.

## **§ 7**

### **Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen und Kreissportbund**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des Kreisportbundes. Er und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen und dessen Mitgliedsverbänden, Judoverband Sachsen e.V., sowie des Kreissportbundes als verbindlich an.

## **§ 8**

### **Gebühren und Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Alles Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Stundungen oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand zu beantragen. Anträge dieser Art können bei besonderen Notfällen, soziale Härtefälle o. ä., durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

## **§ 9**

### **Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Die Einnahmen des Vereins sind:
  1. Beiträge der Mitglieder
  2. Einnahmen aus Sonderveranstaltungen
  3. Spenden
  4. Zuschüsse von Dritten
  5. Gebühren
- (2) Die Ausgaben des Vereins können bestehen aus:
  1. Aufwendungen gemäß § 2
  2. Verwaltungsausgaben
  3. Sonstige Ausgaben, insbes. im Sinne §18 der Satzung

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

- (1) Der Vorstand wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierfür ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Der Vorstand ordnet eine zweite Kassenprüfung durch neu zu bestimmende Kassenprüfer an. Bestätigen sich die Differenzen, entscheidet der erweiterte Vorstand über die materielle Verantwortlichkeit des Vorstands und berichtet der Mitgliederversammlung hierüber, die dann ihrerseits die nötigen Beschlüsse hierzu fasst. Die Kassenprüfer haben für das jeweilige Kalenderjahr mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands, insbesondere des Schatzmeisters.

## **§ 11**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem sog. § 26-Vorstand und besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum § 26-Vorstand noch aus:
  - d) dem Jugendleiter
  - e) dem Cheftrainer
  - f) dem Schriftführer
  - g) dem Zeugwart
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Er unterliegt dem § 181 BGB.

- (4) Der gesamte Vorstand nach Abs. 1 und 2 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann bis zu drei Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode in den Vorstand kooptieren.
- (6) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein in einem Wertvolumen von 5.000 € und mehr rechtlich verpflichten, muss ein extra Vorstandsbeschluss gefasst werden. Für solche, die den Verein in einem Wertvolumen von 10.000 € und mehr verpflichten, muss die Mitgliederversammlung zustimmen. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, soweit in dieser Satzung nicht benannt, werden in einer etwaigen Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
- (8) Die Haftungsprivilegien für Vereinsmitglieder des § 31a BGB gelten für alle Funktionen des Vorstands nach Absätzen 1 und 2 und ergreifen auch Fälle grober Fahrlässigkeit. Gehaftet wird demnach allein für Vorsatztaten.

## **§ 13**

### **Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der § 26-Vorstand ist berechtigt, jedes andere Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsgrundlagen für den Verein zu ermächtigen. Die Ermächtigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vorstands, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft diesen je nach Erfordernissen oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern ein.
- (4) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins. Er ist im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten und verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Die einfache Buchhaltung ist zulässig. Der Mitgliederversammlung hat er schriftlich Bericht zu erstatten.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so sind die in dessen Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und –unterlagen sofort nach seiner Entlastung dem Vorsitzenden oder einem Beauftragten auszuhändigen. Der Nachfolger ist tunlichst in sein Amt einzuweisen. § 12 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes bekanntzugeben.

Zu dieser Versammlung ist durch einen mindestens zwei Wochen andauernden Aushang an der Vereinstafel im Dojo, beginnend 1 Monat vor Veranstaltungsdatum, zu laden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der wesentlichen Inhalte der zur Abstimmung gestellten Anträge.

Die Einberufung obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand hat spätestens nach Ablauf des 2. Geschäftsjahres nach Vereinsgründung, sodann vor Ablauf jeden 4. Geschäftsjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

Diese Ladungsformalitäten beziehen sich ebenso auf § 15 dieser Satzung.

Sollte der Vorstand befinden, dass eine Ladung im Sinne Satz 2 untunlich ist und dadurch Mitgliedsrechte im Einzelfall nicht ausreichend wahrt, kann zusätzlich geladen werden durch elektronische Post, z.B. per E-Mail. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse für elektronische Post des Mitglieds gerichtet wurde.

- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine zwingenden, anderen Modalitäten vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Folgende:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer zur Wahl stehender Personen (erweiterter Vorstand);
  - Entschließungen in allen übrigen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.

- (4) Zu Beginn einer Wahlmitgliederversammlung ist je ein Wahl- und ein Versammlungsleiter zu wählen. Sie leiten die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter übergibt die Versammlungsleitung nach Abschluss der erforderlichen Wahlen an den Vorsitzenden. Ein Mitglied des Vorstandes darf weder Wahl- noch Versammlungsleiter sein. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder entsprechend § 3 Lit. a) dieser Satzung.
- (5) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt wurden, können nicht zur Abstimmung gestellt werden, auch nicht in einer etwaigen Wiederholungsversammlung nach Absatz 7. Sie können aber diskutiert werden.
- (7) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie schriftlich 3 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sind und entsprechend veröffentlicht wurden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Zur Wahl können nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder gelangen, deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erzielt.

## **§ 15**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Formalien der Ladung richten sich im Übrigen nach § 14 der Satzung.
- (2) Der Antrag kann von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder aus der Mitte des Vereins eingebracht werden. Im letzten Fall muss der Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein und Gründe benennen.

## **§ 16**

### **Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend – siehe Jugendordnung – gestaltet unter Berücksichtigung der Satzung des Vereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf der Jugendversammlung nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.
- (3) Der Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## **§ 17**

### **Ehrungen**

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen kann der Vorstand Ehrungen vornehmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (2) Die Ehrungen werden in der Regel in den ordentlichen Mitgliederversammlungen vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 18**

### **Ehrenamtsentschädigung**

- (1) In Präzisierung zu § 2 Abs. 2 dieser Satzung können alle Vorstandsmitglieder nach § 12 Absätze 1 und 2 dieser Satzung sowie Vereinsmitglieder allgemein Aufwandsentschädigungen i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt bekommen (Ehrenamtspauschale), die dem Grund und der Höhe nach vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltlage des Vereins rückwirkend für ein Kalenderjahr oder –halbjahr beschlossen wird. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins. Das gesetzliche Kriterium der Angemessenheit ist hierbei jedoch stets zu beachten.
- (2) Zahlungen des Vereins an Mitglieder, die für den Verein Leistungen auf gesonderter vertraglicher Grundlage erbringen (Trainer- und Übungsleiter, Dienstleister) und über ihre Leistungen entweder Rechnung legen oder Abrechnung erteilen (Stundennachweise, Anwesenheitsnachweise zu Trainingseinheiten o.ä.), fallen nicht unter diese Ehrenamtspauschale, weil sie auf vertraglicher Grundlage erbracht werden. Aber auch bei derartigen Vergütungen ist das Kriterium der Angemessenheit strikt zu beachten.
- (3) Grundsätzlich haben alle Mitglieder des Vereins – auch Vorstandsmitglieder – einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB gegen den Verein für ausschließlich solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind (Fahrtkosten, Porto, Telefon). Näheres regelt die Finanzordnung. Der Ersatzanspruch muss unter Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellung spätestens 1 Monat nach Anfall des Aufwandes beim Vorstand geltend gemacht werden, anderenfalls verfällt er. Unangemessener Aufwand wird nicht vergütet, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Angemessenheit.

## **§ 19**

### **Ordnungen**

Der RJC Burgstädt gibt sich bei Bedarf durch seinen Vorstand folgende Ordnungen:

- a) Jugendordnung
- b) Finanz- und Beitragsordnung

Alle erlassenen Ordnungen tragen keinen Satzungscharakter.

## **§ 20**

### **Haftung bei Sportschäden**

Der Verein haftet für keinerlei Sportschäden, die sich Mitglieder bei sportlichen Veranstaltungen oder in Ausübung des Sports zuziehen. Er versichert seine Mitglieder jedoch bei der Versicherung des Landessportbundes Sachsen e.V. gemäß seinen Verpflichtungen.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung dieses mit 9/10 Mehrheit beschließt. Auf dieser Versammlung nicht anwesende Mitglieder können ihren Entscheid schriftlich bis zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Vereins als Liquidatoren, die jedoch nicht im Vorstand oder erweiterten Vorstand sein dürfen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 22**

### **Vereinsvermögen im Falle der Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind nach §21 der Satzung die zwei Mitglieder des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den JVS e.V., Leipzig, der es dem Judo-sport im Bereich Kinder- und Jugendsport im Großraum Burgstädt gemäß zu verwenden hat; auf jeden Fall unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.08.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz in Kraft.